

Montag, 19. September 1932.

Ungarn - Clearingabkommen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 12. September 1932.

In seiner Sitzung vom 16. Juli 1932 hat der Bundesrat der schweizerisch-ungarischen Vereinbarung vom 28. Juni zur Abänderung des schweizerisch-ungarischen Abkommens für die Zahlungsregulierung sowie der Erklärung, welche dieser Vereinbarung beigelegt war, seine Genehmigung erteilt. Artikel II dieser Erklärung betraf die Weizenlieferungen, welche Ungarn zur Alimentierung des Clearingverkehrs nach der Schweiz ausführen sollte.

Ungarn hat dieses Abkommen insofern nicht eingehalten, als die von ihm in Aussicht gestellten Weizenlieferungen völlig unterblieben. Der Grund hierfür ist in erster Linie in dem Abkommen zu suchen, welches zwischen einer deutschen Industriegruppe und dem ungarischen Ausfuhrinstitut vereinbart wurde und wonach Deutschland einen Ueberpreis von Fr 4.50 auf dem ungarischen Weizen gewährte. Die ungarischen Exporteure zogen es daher vor, zunächst Deutschland zu beliefern. Da die Ernte über Erwarten schwach und schlecht ausgefallen war, blieb für die Schweiz kein Weizen mehr übrig. Uebrigens mussten nach den Erklärungen, die der Delegierte des ungarischen Ackerbauministeriums machte, auch die Lieferungen nach Deutschland eingestellt werden, weil sonst die Selbstversorgung Ungarns in Frage gestellt worden wäre. Nach den Erklärungen desselben Delegierten hatte Ungarn übrigens seine Lieferungen schon deswegen nicht ausführen können, weil der Weizen der diesjährigen Ernte den Qualitätsbedingungen nicht entsprach, die in der Erklärung vom 28. Juni festgesetzt worden waren.

Auf die gegen Ende August bei der ungarischen Regierung erhobenen Beschwerden hin offerierte dieselbe anstelle von Weizen die Lieferung von Gerste, Mais und Roggen und zwar zu den gleichen Bedingungen, wie sie für die Weizenlieferungen stipuliert worden waren. Da die schweizerischen Getreidehändler und Müller inzwischen jedoch im Hinblick auf die Weizensendungen aus Ungarn bestimmte Dispositionen getroffen hatten,



konnte das Volkswirtschaftsdepartement das ungarische Angebot nicht ohne weiteres annehmen. Es hat daher Ungarn zu neuen Verhandlungen eingeladen, welche vom 6. bis 10. September in Bern stattgefunden haben. An diesen Verhandlungen war die Handelsabteilung und die Getreideverwaltung, sowie der Leiter der neugegründeten Schweizerischen Getreidezentrale beteiligt. Das Ergebnis derselben wurde in einem Protokoll zusammengefasst, womit Artikel II der vertraulichen Erklärungen vom 28. Juni ersetzt werden sollte. Dieses Protokoll regelt den Ankauf und die Uebernahme von Malz, Futtergerste und Braugerste aus Ungarn, während für den Ankauf von Mais weitere Verhandlungen in der zweiten Hälfte Oktober in Aussicht genommen sind. In der Tat war es nach den übereinstimmenden Erklärungen des ungarischen Delegierten und des Leiters der Schweizerischen Getreidezentrale unmöglich, im gegenwärtigen Zeitpunkt vor erfolgter Maisernte in Ungarn irgendwelche Bestimmungen über Preis, Menge und Lieferungsfristen zu treffen.

Es erübrigt sich, die einzelnen Punkte des Protokolles näher zu erläutern, da dasselbe nur einen Rahmenvertrag darstellt, welcher die Einfuhr bestimmter Quantitäten von Malz und Gerste aus Ungarn sicherstellen soll, während der Abschluss der Geschäfte im übrigen möglichst der privaten Initiative überlassen bleibt. Bereits heute ist denn auch die im Protokoll erwähnte Menge Malz von den schweizerischen Brauereien übernommen worden. Die Ausführung dieser Malzlieferungen hängt nur noch von der Ratifizierung des vorliegenden Protokolles durch die beiden Regierungen ab.

Für die Futtergerste musste ein Ueberpreis gewährt werden. Nach zähen Verhandlungen ist es gelungen, denselben auf Fr 1.90 zu reduzieren, während die ungarische Forderung auf einen Ueberpreis von Fr 2.50 lautete. Dieser Ueberpreis soll entsprechend geäussertem Wunsche von den Nutzniessern des Clearingabkommens getragen werden. Zu diesem Zwecke hat das Volkswirtschaftsdepartement die Nationalbank ersucht, an sämtliche Gläubiger im ungarisch-schweizerischen Clearingverkehr ein Zirkular zu entsenden, um ihre Zustimmung zur freiwilligen Uebernahme des vereinbarten Ueberpreises zu erhalten. Bei der in Aussicht genommenen ersten Menge von 250,000 q würde der Ueberpreis einen Gesamtbetrag von Fr 475,000 ausmachen. Wenn sich sämtliche Clearinggläubiger mit der Uebernahme des ihnen zugemuteten Opfers einverstanden erklären, würde

3.

der einzelne Clearinggläubiger von seinem Guthaben einen Abzug von rund $4\frac{1}{2}\%$ in Kauf nehmen müssen. Die Gerstenlieferung soll nur dann zur Ausführung gelangen, wenn die Clearinggläubiger sich freiwillig zur Uebernahme des Ueberpreises bereit erklären.

Auch diese Vereinbarung wurde unter der gleichen Bedingung abgeschlossen, wie diejenige vom 28. Juni, dass nämlich die in dem Protokoll bezeichneten Waren bis an die Schweizergrenze frachtfrei geliefert werden. Eine bezügliche Bestimmung konnte in das Protokoll nicht selbst aufgenommen werden, da der ungarische Delegierte nur die Vollmachten zum Abschluss über die Lieferung bestimmter Waren hatte, nicht aber zu Verhandlungen über das Clearingabkommen selbst.

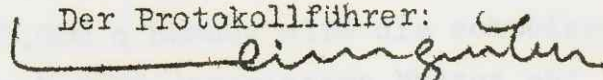
Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und im Hinblick auf die grossen Aussenstände, welche die schweizerische Exportindustrie im Clearingverkehr mit Ungarn festliegen hat, beantragt das Volkswirtschaftsdepartement und der Bundesrat **b e s c h l i e s s t** :

Dem am 9. September 1932 vereinbarten Protokoll über die Abänderung von Artikel II der von den beiden Regierungen abgegebenen Erklärungen vom 28. Juni 1932 wird unter der Voraussetzung, dass die im Protokoll (Siehe Beilage) erwähnten Waren frachtfrei an die Grenze geliefert werden, die bundesrätliche Genehmigung erteilt.

Protokollauszug ans Volkswirtschaftsdepartement (Sekretariat, Handelsabteilung, 3 Expl.), ans Finanz- und Zolldepartement (Getreideverwaltung 2 Expl.) und ans politische Departement.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:



P r o t o k o l l .

Zwischen den Vertretern der schweizerischen und der ungarischen Regierung wird folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel II der von den beiden Regierungen abgegebenen vertraulichen Erklärung vom 28. Juni 1932 betreffend Lieferung von 67,500 Tonnen ungarischen Weizens an die Schweiz tritt ausser Kraft. An Stelle dieses Artikels werden folgende Bestimmungen in die vertrauliche Erklärung vom 28. Juni 1932 aufgenommen:

Artikel II

A. M a l z .

I.

Die schweizerische Regierung wird die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Einfuhr und Uebernahme von 50,000 q ungarischen Malzes zu ermöglichen.

Die ungarische Regierung ihrerseits wird die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Ausfuhr und Lieferung nach der Schweiz der vorgenannten Malzmengen zu diesen Bedingungen zu ermöglichen.

Lieferfristen: Vom 1. Oktober 1932 bis 28. Februar 1933.

Die Kaufbedingungen werden zwischen den Käufern und Verkäufern direkt vereinbart.

II.

Ueber die oben festgesetzten 50,000 q hinaus wird die schweizerische Regierung die Einfuhr weiterer Mengen ungarischen Malzes auf Ansuchen schweizerischer Importeure gestatten.

Die ungarische Regierung wird die Ausfuhr dieser Zusatzmengen nach der Schweiz möglichst fördern.

B. Gerste.

I. Futtergerste.

Die schweizerische Regierung wird die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Einfuhr und Uebernahme von 250,000 q ungarischer Futtergerste zu den nachstehenden Bedingungen zu ermöglichen.

Die ungarische Regierung wird ihrerseits die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Ausfuhr und Lieferung der vorgenannten Mengen ungarischer Futtergerste nach der Schweiz zu diesen Bedingungen zu ermöglichen.

1. Qualität:

Ungarische Futtergerste der Ernte 1932, gesund und handelsüblich, mit einem Hektolitergewicht von 67 kg und höchstens 2 % Besatz.

Gerste unter 65 kg Hektolitergewicht und mit mehr als 3 % Besatz, sowie Gerste anderer als ungarischer Herkunft, ist von der Lieferung ausgeschlossen.

2. Preis:

Für die zu liefernde Gerste wird als Basispreis franko Buchs unverzollt, lose verladen, der jeweilige Tagespreis nach der Notierung der Rotterdamer Getreidebörse für Donaugerste, 60/61 kg, mit einem Zuschlag von Schweizer-Franken 0,50 für Qualität und Schweizerfranken 1,40 für Fracht und andere Kosten bis Basel unverzollt, zuzüglich eines Ueberpreises von Schweizerfranken 1,90 je 100 kg bestimmt.

3. Liefertermine:

Anfang Oktober 1932 bis Ende Februar 1933, in möglichst gleichmässigen Monatsraten. Wenn ausnahmsweise in einem Monat das vorgesehene Quantum nicht geliefert wird, kann der nicht gelieferte Teil im nächsten Monat durch den Verkäufer ohne Nachteil nachgeholt werden, es sei denn, dass privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer dem entgegenstehen.

4. Zahlung:

Netto Kassa, gegen Frachtbriefduplikate oder bei Eintreffen der Ware durch Ueberweisung an die Schweiz. Nationalbank in Zürich.

5. Allfällige Anstände wegen Qualitätsunterschieden und andere Streitigkeiten sind nach den Usanzen der Getreidebörse Zürich, wenn nötig durch deren Schiedsgericht, zu entscheiden.

6. Die Vereinbarung über die Lieferung von Futtergerste wird nur unter der Bedingung getroffen, dass der unter Ziffer 2 vorstehend erwähnte Ueberpreis von Schweizerfranken 1,90 von schweizerischen Clearinggläubigern im ungarisch-schweizerischen Clearingverkehr freiwillig zu ihren Lasten übernommen wird.

Die bezügliche Erklärung der schweizerischen Regierung wird spätestens bis zum 24. September 1932 abgegeben werden.

II. Braugerste.

Die schweizerische Regierung wird die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Einfuhr und Uebernahme von ungarischer Braugerste im Rahmen der verfügbaren Kontingente zu ermöglichen.

Die ungarische Regierung wird veranlassen, dass innerhalb 14 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls verbindliche Kaufmuster mit Preisangeboten an das Sekretariat des Schweiz. Bierbrauervereins in Zürich gesandt werden.

Lieferfristen:

Vom 1. Oktober 1932 bis 28. Februar 1933.

C. M a i s .

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Maisernte in Ungarn noch nicht beendet und die Festsetzung näherer Bedingungen derzeit noch nicht möglich ist, wird vereinbart, die Verhandlungen über die Einfuhr von ungarischem Mais nach der Schweiz auf die 2. Hälfte Oktober 1932 zu verschieben.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Die Durchführung dieser Vereinbarung ist in der Weise gedacht, dass nach ihrem Abschluss die ungarischen Verkäufer, unter Berücksichtigung der hier festgelegten Grundsätze und Vergütungen, mit den schweizerischen Käufern zwecks Abschlusses der einzelnen Lieferungsverträge in Verbindung treten.

Sämtliche Lieferungen sind bis spätestens 28. Februar 1933 zur Ausführung zu bringen und durch Ueberweisung an die Schweiz. Nationalbank in Zürich zu bezahlen.

E. Schlussbestimmung.

Die vorstehende Abänderung der vertraulichen Erklärung vom 28. Juni 1932 tritt mit dem Tage in Kraft, an dem durch Notenwechsel zwischen den beiden beteiligten Regierungen die gegenseitige Ratifizierung mitgeteilt worden ist.

Abgeschlossen in Bern, den 9. September 1932.